

Anlage 3

UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplan Rabitz-Rosenthal

Zerna Am Sägewerk

Flurstück 2/56 und 2/59 ,1/7 der Gemarkung Zerna



Bearbeitungszeitraum: 12.02.2025 bis 8.03. 2025

Bearbeiterin: Dipl. Forst- Ing. Sabine Peper, Gräfenhainer Str. 9 01936 Königsbrück

Inhalt

1 Ziel des Umweltberichtes	4
2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	4
3 Zusammenfassung	5
4 Administrative und naturräumliche Angaben	5
4.1 Administrative Einordnung und allgemeine Lage	5
4.2 Naturräumliche Einordnung, Klima und Hydrologie	5
4.3 Morphologie, Geologie und Boden	6
4.4 Potentielle natürliche Vegetation	6
5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
5.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)	6
5.2 Regionalplan	6
5.3 Flächennutzungsplan	6
5.4 Baugesetzbuch (BauGB)	6
5.5 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)	7
5.6 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)	7
5.7 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)	7
6 Darstellung der Beziehungen zu nach Naturschutzrecht geschützten Flächen	7
6.1 Zusammenfassung	7
6.2 Flora- Fauna- Habitat- Gebiete	7
6.3 Vogelschutzgebiete	7
6.4 Naturschutzgebiete	8
6.5 Flächennaturdenkmale	8
6.6 Landschaftsschutzgebiete	8
6.7 Naturdenkmale	8
6.8 Geschützter Landschaftsbestandteil	8
6.9 Gesetzlich geschützte Biotope	8
6.10 Geschützte Tiere und Pflanzen	8
7 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Auswirkungen auf diese und Aufzeigen von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation	8
7.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	8
7.2 Schutzgut Klima/ Luft /Lärm	9
7.3 Schutzgut Wasser	9
7.4 Schutzgut Boden	10

7.5 Schutzgut Landschaft	11
7.6 Schutz aller nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte sowie Schutz der Tiere und Pflanzen	12
7.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	13
7.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	13
7.9 Übersicht über Vermeidungsmaßnahmen	14
7.10 Übersicht über die ermittelten Konflikte (erhebliche Beeinträchtigungen)	14
8 Literatur	14

1 Ziel des Umweltberichtes

Der Umweltbericht nach §2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB, aktuelle Fassung vom Mai 2017) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung erforderlich. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und in einem Umweltbericht darzustellen. Die Angaben aus der Anlage 1 des BauGB sind zu berücksichtigen (Inhalt des Umweltberichtes).

Zusätzlich dazu sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB weiterhin die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffe gem. § 18 BNatSchG) in der Abwägung zum Bauleitverfahren zu berücksichtigen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und die Grünordnungsplanung werden im Antragsverfahren innerhalb der Aufstellung des Bebauungsplanes eingearbeitet. Ein Artenschutzfachbeitrag wurde extra erarbeitet und liegt den Antragsunterlagen bei.

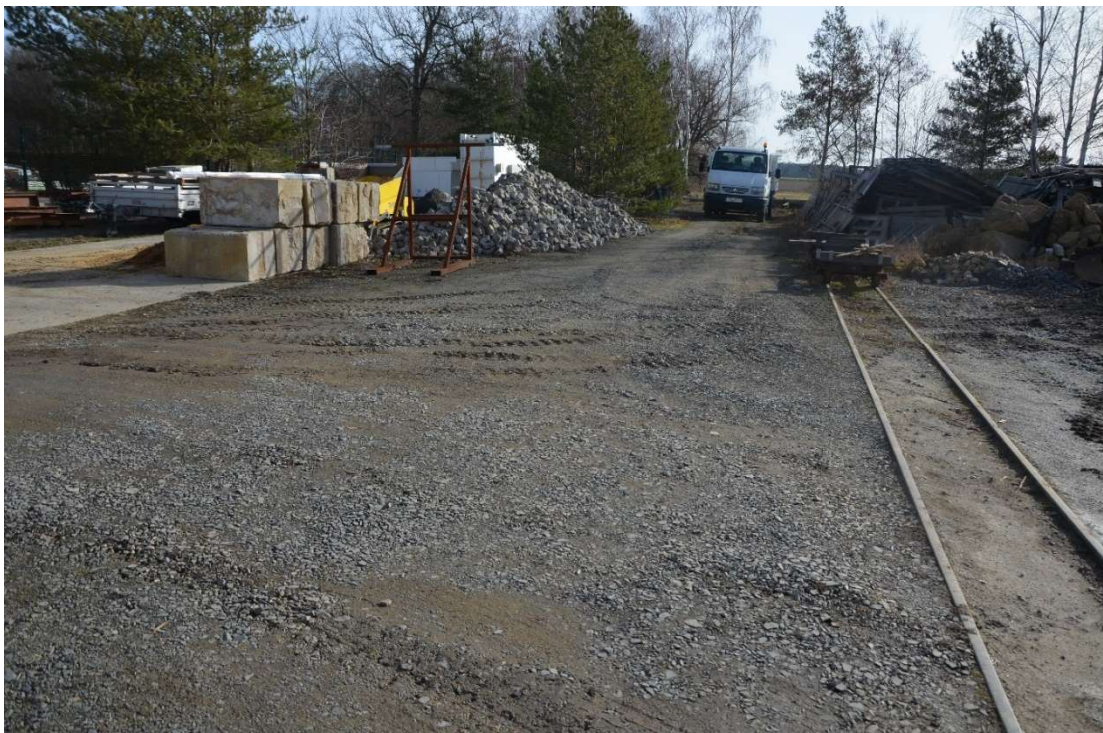
2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Lage und Größe des Plangebietes

Zerna ist ein ländlich geprägter Ortsteil der Gemeinde Ralbitz- Rosenthal und gehört zum sorbischen Siedlungsgebiet. Die Gemeinde Ralbitz- Rosenthal ist Teil des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ und befindet sich etwa zehn Kilometer südöstlich von Kamenz im vorrangig landwirtschaftlich genutzten Delany, dem „Niederland“ der Klosterpflege.

Das Plangebiet befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Sägewerkes am Nordostrand des Ortes. Laut Internetauskunft der Gemeinde Ralbitz- Rosenthal wurde das Sägewerk auf dem Gelände des ehemaligen Rittergutes errichtet. Das Rittergut wurde 1980 abgetragen. Spätestens aus dieser Zeit stammt die Aufhöhung der Fläche.

Auf dem Gewerbegebiet Flurstück 2/56 der Gemarkung Zerna sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetrieb K.IM.S.GmbH (Poolbau) geschaffen werden.



Gegenwärtige Situation

3 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Gewerbegebiet „Am Sägewerk Zerna“ der Errichtung von überdachten Stellplätzen und perspektiv die Vergrößerung der gegenwärtigen Produktionshalle, sowie der Neuordnung der verschiedenen Lagerplätze dient, ist gemäß BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen und zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen erarbeitet. Die Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen werden in einem gesonderten Artenschutzbericht dargelegt.

Zu Beginn der Ausführungen wurden die Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen ermittelt. Das Vorhaben steht diesen nicht entgegen.

Die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, nach Naturschutzrecht geschützte Flächen und Lebewesen, Boden, Wasser mit Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wurden bzgl. der Projektwirkungen untersucht. Beachtet wurden dabei auch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens konnten für alle Schutzgüter **keine** erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt werden. Das Nest des Weißstorches wird erhalten, seine Umgebung besser ruhiggestellt. Für die Schutzgüter Natur und Landschaft bei denen auch Belange des Schutzgutes Boden berücksichtigt werden, wurde der Kompensationsbedarf über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz errechnet, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme enthalten sind. Der Ausgleich wird durch die Anlage eines 6m breiten Grünstreifens, zu dem eine Strauchhecke gehört, erzielt. Der Grünstreifen wird an der nördlichen und östlichen Bebauungsgrenze errichtet. Die Strauchhecke sollte mindestens einreihig angelegt werden. Sie soll aus den standorttypischen Straucharten Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus* sp.), Hundsrose (*Rosa canina*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) bestehen. Die Hecke verstärkt den Grünbereich im Osten des Geländes und schirmt das Gewerbegebiet gegen die Talweitung des Klosterwassers ab. Dadurch kommt es zu einer wesentlich besseren Einbettung des gesamten Gewerbebestandes in die Landschaft. Der Grünstreifen bildet die Grundlage für eine dynamische Erhöhung der Diversität der Arten. Das FFH- Gebiet „Niederung des Klosterwassers“, das auch gleichzeitig Überschwemmungsgebiet ist, wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, da die Fläche schon vor Jahrzehnten aus dem Hochwasserbereich herausgehoben wurde und seitdem durchgängig schon als Gewerbefläche genutzt wurde.

4 Administrative und naturräumliche Angaben

4.1 Administrative Einordnung und allgemeine Lage

Gemeinde: Ralbitz- Rosenthal
Gemarkung: Zerna
Flurstück: 2/56; 2/59 und 1/7
Flächengröße: 0,2567 ha
Lage: Die Lagerflächen sollen auf dem vorhandenen Gewerbebestandesort am Nordostrand von Zerna errichtet werden.

4.2 Naturräumliche Einordnung, Klima und Hydrologie

Gliederung nach BASTIAN und SYRBE (2008)

Naturregion: Sächsisch- Niederlausitzer Heide- und Teichlandschaft
Makrogeochore (Naturraum): Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
Wetterdaten: Langjährig ermittelte Durchschnittswerte der Wettermessstation Kamenz nach BARTH (1998):
Jahresdurchschnittstemperatur: 8,9°C
Mittlere Jahresniederschlagssumme: 668 mm
Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit laut Klimakarte: ca. 3,3m/s
Wassereinzugsgebiet: Die Fläche entwässert über das Klosterwasser in die Schwarze Elster.

4.3 Morphologie, Geologie und Boden

Geländehöhe: ca. 147 m ü NN

Morphologie: ebenes Gelände; spätestens 1980 aufgeschüttet

Geologie: Die interaktive geologische Karte Sachsens weist für den gesamten östlichen Teil des Ortes als geologische Formation (humose) Flussablagerungen im Überschwemmungsbereich des Klosterwassers aus. Durch die Aufschüttung ist die Fläche jedoch anthropogen überformt, so dass die Angaben der geologischen Karte auf diesen Standort nicht angewendet werden können.

Boden: Der Boden besteht aus wasserdurchlässiger Schotterdecke über einer Aufschüttung mit anthropogenem Material Altbestand

4.4 Potentielle natürliche Vegetation

Laut der Karte der potentiellen natürlichen Vegetation Sachsens SCHMIDT (2002) würde sich auf natürlich gewachsenem Boden ein Zittergrasseggen-Hainbuchen-Stieleichenwald im Übergang zu Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald als potentielle natürliche Vegetation ausbilden. Durch die Schotterdecke und die zuvor erfolgte Aufschüttung ist eine natürliche Vegetationsentwicklung ohne vorherige Rekultivierung nicht mehr möglich.

5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

5.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)

Der Landesentwicklungsplan 2013 wurde am 30. August 2013 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 11/2013 öffentlich bekannt gemacht und trat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Entsprechend dem LEP 2013 gehört die Gemeinde Nebelschütz zum ländlichen Raum.

5.2 Regionalplan

Die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien trat am 26. Oktober 2023 in Kraft. In Karte 3 „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“ wird der Bereich um Zerna als Gebiet mit klimatisch bedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltspotenzials gekennzeichnet.

5.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) des Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ (6. Änderung mit Stand vom 07.09.2020) sind die Flurstücke des zu beplanenden Bebauungsplanes teilweise als Gewerbegebiet und als Grünland dargestellt. Die gesamte Fläche des Bebauungsplanes ist jedoch seit mindestens 1980 mit wasserdurchlässigem Bodenmaterial teilversiegelt.

5.4 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

- Der Umweltbericht enthält eine Analyse und Bewertung der eventuell auftretenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter

(4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit anzuwenden.

- Unter Punkt 6 wird die Beziehung zwischen dem Planungsgebiet und aller nach BNatSchG geschützten Objekte dargestellt.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

5.5 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (Schutz vor Lärm und Schutz vor Luftverunreinigungen).

5.6 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

5.7 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

6 Darstellung der Beziehungen zu nach Naturschutzrecht geschützten Flächen

6.1 Zusammenfassung

Durch die neu zu organisierende Lagerhaltung und die Schaffung von überdachten Lagerplätzen, sowie durch die perspektivische Bebauung mit einer Halle werden keine nach Naturschutzrecht geschützten Flächen, geologischen Denkmale oder Lebewesen beeinträchtigt.

6.2 Flora- Fauna- Habitat- Gebiete

Tabelle 1: Entfernungen der zukünftigen Bebauung zu den am nächsten gelegenen FFH- Gebieten

FFH- Gebiet	Landesinterne Nr.	EU- Nr.:	Abstand in m
Klosterwasserniederung	134	4651-302	15
Teichgruppen am Doberschützer Wasser	45E	4651-303	2.000
Deutschbaselitzer Großteichgebiet	129	4650-305	4.200
Jeßnitz und Thury	89	4650-302	4.300
Waldteiche nördlich Räckelwitz	133	4751-301	1.980

6.3 Vogelschutzgebiete

Tabelle 2: Entfernungen der zukünftigen Bebauung zu den am nächsten gelegenen SPA- Gebieten

SPA- Gebiet	Landesinterne Nr.	EU- Nr.	Abstand in km
Jessnitz und Thury	38	DE 4650 - 452	4,0
Doberschützer Wasser	39	DE 4651 - 451	1,1

6.4 Naturschutzgebiete

Tabelle 3: Entfernungen der zukünftigen Bebauung zu den am nächsten gelegenen Naturschutzgebieten

Naturschutzgebiet	Abstand in km
Auewald Laske	1,7
Caslauer Wiesenteich	2,8

6.5 Flächennaturdenkmale

Tabelle 4: Entfernungen der zukünftigen Bebauung zu den am nächsten gelegenen Flächennaturdenkmalen

Flächennaturdenkmal	Abstand in km
Steinberg Räckelwitz	2,5

6.6 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete kommen im Umkreis von 3 Kilometern nicht vor.

6.7 Naturdenkmale

Naturdenkmale kommen im Umkreis von 3 Kilometern nicht vor.

6.8 Geschützter Landschaftsbestandteil

Im weiteren Umfeld der zukünftigen Bebauung befindet sich kein geschützter Landschaftsbestandteil.

6.9 Gesetzlich geschützte Biotop

Im Umkreis von einem Kilometer befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop.

6.10 Geschützte Tiere und Pflanzen

Aussagen über im Gebiet vorkommende geschützte Tiere und Pflanzen, sowie über die Auswirkungen der Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes auf diese Arten werden in einem Artenschutzfachbeitrag ausführlich erörtert. Dieser Artenschutzfachbeitrag ist Bestandteil dieser Planungsunterlagen.

7 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Auswirkungen auf diese und Aufzeigen von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation

7.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Beschreibung der Maßnahme und Bewertung

Beschreibung

Auf der Fläche des Bebauungsplanes sollen überdachte Lagerflächen, offene Lagerflächen und perspektiv eine Produktionshalle errichtet werden.

Bewertung

Es werden keine meldepflichtigen und gesundheitsschädlichen Stoffe bei der Baumaßnahme verwendet. Die Produktionsmethoden und der Produktionsumfang verändern sich durch die zukünftige Bebauung nicht.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit

Es geht von der Bebauung keine Gefahr für die menschliche Gesundheit aus.

Auswirkungsprognose

Auch perspektivisch ändert sich durch die Maßnahme nichts.

Kompensationsbedarf

Es besteht kein Kompensationsbedarf.

7.2 Schutzgut Klima/ Luft /Lärm

Beschreibung, Vorbedingungen und Bewertung

Beschreibung

Die Nutzung der Fläche soll neugestaltet werden. Überdachte Stell- und Lagerflächen sollen eine geordnete Lagerung und einen besseren technologischen Ablauf des Produktionsprozesses ermöglichen.

Vorbedingung

Auf der gegenwärtigen Fläche sind verschiedene Materiallager und Baustoffe (Granitsteine) ungeordnet gelagert. Es sind auch keine Stellplätze für Betriebs- und Kundenfahrzeuge ausgewiesen.

Bewertung

Am Produktionsprozess ändert sich nichts. Deshalb ändern sich auch die Auswirkungen auf die Luft- und Lärmverhältnisse nicht. Durch die Anlage eines zusätzlichen Grünstreifens mit einer Strauchhecke kommt es zu erhöhter Sauerstoffproduktion und Windberuhigung auf dem Betriebsgelände.

Es entstehen keine höheren Abgasmengen und auch der Lärmpegel bleibt im Verhältnis zum gegenwärtigen Zeitpunkt gleich.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Durch die Bebauung ändert sich am Produktionsprozess nichts. Es findet keine Verschlechterung der Umweltbedingungen statt.

Auswirkungsprognose

Mit dem zunehmenden Alter der Hecke und deren zunehmende Entfaltung wird sich die Sauerstoffproduktion und die Windberuhigung auf der Fläche erhöhen.

Kompensationsbedarf

Es besteht **kein** weiterer Kompensationsbedarf. Der Grünstreifen ist als Ausgleichsfläche geplant.

7.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung, Vorbelastungen und Bewertung

Beschreibung

Die gegenwärtigen Flächen sind schon teilversiegelt. Im 1. Bauabschnitt sollen nur Teilflächen als überdachte Lagerplätze angelegt werden. Eine höhere Abwasserlast entsteht nicht. Bei überdachten Flächen muss das Regenwasser kontrolliert ordnungsgemäß abgeleitet werden.

Vorbedingungen und Vorbelastungen

- **Oberirdische Gewässer (Güte)**
Oberirdische Gewässer werden durch die zukünftige Bebauung kaum beeinflusst, da das Regenwasser in einer großen Zisterne zurückgehalten werden soll. Bei größeren Wassermengen kann der Überlauf der Zisterne in einen auf dem Gelände vorhandenen Regenwasserkanal abgeleitet werden. Der nächste Vorfluter (Klosterwasser) befindet sich ca. 15m von der Bebauungsgrenze entfernt.
- **Grundwasser**
Es sind keine Vorbelastungen des Grundwassers bekannt. Die Fläche wurde vor langer Zeit massiv aufgeschüttet, um aus dem Einfluss des Grundwassers heraus zu kommen.
- **Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellen**
Im Planungsgebiet befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellen.
- **Umgang mit Wasser gefährdeten Stoffen**

Im Planungsgebiet befinden sich keine Anlagen, die mit Wasser gefährdeten Stoffen (wie z.B. Tankstellen) arbeiten und es sind auch keine weiteren Anlagen in Planung.

- **Hochwasserschutz**

Durch die massiven Aufschüttungen in der Vergangenheit wurde das Planungsgebiet aus dem Überschwemmungsbereich des Klosterwassers herausgehoben, da das Klosterwasser in unmittelbarer Nähe von dem Standort entfernt vorbeifließt. Das Klosterwasser ist begradigt. Frühere, nicht mehr bespannte Altarme grenzten unmittelbar an das Grundstück an.

Bewertung

Für das Schutzgut Wasser gibt es keine Vorbelastungen und Vorbedingungen.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

- **Oberirdische Gewässer**

Auf oberirdische Gewässer hat die Errichtung der zukünftigen Bebauung nur durch Einleitung des Überlaufs der Zisterne einen geringen Einfluss.

- **Grundwasser**

Die geplanten Maßnahmen haben keinen negativen Einfluss auf das Grundwasser, da das Regenwasser der teilversiegelten oder versiegelten Flächen in einer Zisterne aufgefangen wird.

- **Gewässerausbau und Hochwasserschutz**

Die geplanten Maßnahmen haben keinen negativen Einfluss auf den Hochwasserschutz. Die Fläche wurde schon vor Jahrzehnten aus dem Hochwasserbereich herausgehoben.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Oberirdische Gewässer und Abwasserbeseitigung

Alle anfallenden Abwässer werden durch eine Kanalisation zur zentralen Kläranlage befördert. Das Regenwasser wird in einer Zisterne aufgefangen. Zu viel anfallendes Regenwasser wird über einen vorhandenen Kanal in das Klosterwasser eingeleitet.

Grundwasser

Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen sind keine Anschnitte (Flurabstände zwischen 2 und 4 m bzw. tiefer unter OK Gelände) und keine Verunreinigung des Grundwassers zu erwarten.

Hochwasserschutz

Das Gelände wurde in der Vergangenheit so gestaltet, dass keine Hochwassergefahr für die Fläche besteht.

Auswirkungsprognose

Es erfolgen **keine** signifikanten Auswirkungen auf die Oberflächengewässer, das Grundwasser, Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellen sowie den Hochwasserschutz.

Kompensationsbedarf

Es besteht **kein** Kompensationsbedarf.

7.4 Schutzgut Boden

Beschreibung, Vorbedingungen und Vorbelastungen und Bewertung

Beschreibung

Im 1. Abschnitt, die Schaffung von überdachten Flächen für die Lagerhaltung und das Abstellen von Fahrzeugen bleibt die Vollversiegelung relativ gering.

Vorbedingungen und Vorbelastungen

Die gesamte Fläche des Bebauungsgebietes besteht aus wasserdurchlässiger Schotterdecke. Gewachsener Boden befindet sich auf der Fläche nicht. Die Fläche wurde vor Jahrzehnten aufgeschüttet.

Bewertung

Kriterien für die Bewertung der Böden sind die Qualität ihrer natürlichen Ertrags-, biotischen Lebensraum- und Informations- sowie Speicher- und Reglerfunktionen. Diese Funktionen kann die wasserdurchlässige Schotterdecke schon im jetzigen Zustand nicht erfüllen.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die gegenwärtig geplanten Maßnahmen haben keine weiteren signifikanten Auswirkungen auf den Boden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Versiegelung findet nicht über gewachsenem Boden statt. Bei der Anlage der Grünstreifen kommt es zur kleinflächigen **Entsiegelung** des Bodens.

Auswirkungsprognose

Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner signifikanten Verschlechterung des Schutzgutes Boden. Im Bereich der Hecke werden mit deren Anlage Bodenbildungsprozesse in Gang gesetzt.

Kompensationsbedarf

Über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme enthalten ist, wird ein Ausgleich für die Versiegelung dargestellt. Ein Grünstreifen ist geplant, der die Maßnahme mehr ausgleicht, als die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz vorsieht.

7.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung, Vorbedingungen, Vorbelastungen und Bewertung

Beschreibung, Vorbedingungen und Vorbelastungen

Die Fläche liegt in einem seit Jahrzehnten genutzten Gewerbegebiet. Es ist durch einen kleinen Grüngürtel, der außerhalb des Planungsgebietes liegt, zur freien Landschaft geringfügig abgeschirmt. Auf der Fläche selbst bilden die ungeordneten Lagerflächen keinen guten Anblick. Der gegenwärtige Zustand trägt hat einen stark provisorischen Charakter.

Bewertung

Obwohl man von der Straße aus das Planungsgebiet und deren desolate Lagerhaltung nicht einsehen kann, wird sich die Neustrukturierung der Fläche positiv auf das Ortsbild auswirken. Der Grünstreifen mit einer Hecke schirmt das bisher schon vorhandene Gewerbegebiet gegen die freie Landschaft noch besser ab.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens und Auswirkungsprognose

Die zukünftig Flächenneuordnung und Bebauung hat keine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild und auf die Erholungsfunktion. Es könnte zu einer leichten Verbesserung des Landschaftsbildes kommen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sind keine erforderlich.

Kompensationsbedarf

Über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme enthalten ist, wird ein Ausgleich dargestellt. Der Ausgleich fällt größer aus, als für die Bilanz erforderlich. Er wird durch die Anlage eines Grünstreifens auf der Fläche erreicht.



Gegenwärtige Situation

7.6 Schutz aller nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte sowie Schutz der Tiere und Pflanzen

Nach Naturschutzrecht geschützte Landschaftsausschnitte

Beschreibung, Vorbedingungen und Bewertung

Beschreibung, Vorbedingung

Unter Punkt 6 sind alle nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte und ihre Entfernung zum Planungsgebiet aufgelistet. Nachfolgend aufgeführte Schutzkategorien kommen im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung **nicht** vor:

- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Flächennaturdenkmale
- Naturdenkmale
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Gesetzlich geschützte Biotope

Das Flora- Fauna- Habitat- Gebiet „Klosterwasserniederung“ grenzt fast unmittelbar an die Fläche des Bebauungsplanes an. Sie wird jetzt schon als Gewerbegebiet genutzt. Die gegenwärtige Produktionsweise und Produktionsmenge wird beibehalten.

Bewertung

Das Bauvorhaben beeinträchtigt keine nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte. Auch auf das FFH- Gebiet „Klosterwasserniederung“ hat die geplante Maßnahme keine höhere Auswirkung als bisher.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens und Auswirkungsprognose

Für alle nachfolgend aufgeführten geschützten Flächen ist der Abstand zum Planungsgebiet so hoch, dass keinerlei Auswirkungen auf diese Flächen vorhanden bzw. zu erwarten sind:

- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Flächennaturdenkmale
- Naturdenkmale
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Gesetzlich geschützte Biotop

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es wird ein Grünstreifen zur besseren Abschirmung des Gewerbegebietes zum FFH- Gebiet angelegt.

Kompensationsbedarf

Es besteht weiterer Kompensationsbedarf

Nach Bundes- und Landesrecht geschützte Tiere und Pflanzen

Aussagen über im Gebiet vorkommende geschützte Tiere und Pflanzen, sowie über die Auswirkungen der Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes auf diese Arten werden in einem Artenschutzfachbeitrag ausführlich erörtert. Dieser Artenschutzfachbeitrag ist Bestandteil der Planungsunterlagen. Der am Rande des Gewerbegebietes brütende Weißstorch wird durch die Flächenneuordnung nicht beeinträchtigt. Es wurde zum Schutz des Weißstorches die Zone vor der vorhandenen Halle beruhigt, indem alle Stell- und Lagerflächen auf die dem Storch abgewandten Seite der Halle geplant werden. Damit wird die Frequentierung der Fläche unmittelbar im Nestbereich des Weißstorches verringert.

7.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Beschreibung, Vorbelastungen und Bewertung

Kulturdenkmale kommen laut Flächennutzungsplan auf dem zu bebauendem Grundstück und in seiner unmittelbaren Umgebung nicht vor.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Bebauung der Fläche hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter, da kein Eingriff in den Boden erfolgt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

nicht notwendig

Auswirkungsprognose

Es bestehen nach jetzigem Stand durch die geplanten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Bodendenkmale.

Kompensationsbedarf

Es besteht kein Kompensationsbedarf

7.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter umfasst bereits die funktionalen Beziehungen und Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Sie geben damit Hinweise zu ökosystemaren Zusammenhängen (z.B. Boden und Grundwasser, Landschaftsbild und Mensch). Über die bereits

beschriebenen Wechselwirkungen hinaus bestehen zwischen den Schutzgütern keine weiteren Zusammenhänge. Dafür ist das Vorhabensgebiet zu klein.

7.9 Übersicht über Vermeidungsmaßnahmen

Wirkungen auf Schutzgut	Kurzbeschreibung der Vermeidungsmaßnahmen
Menschliche Gesundheit	Bauzeiten einhalten
Klima, Luft, Landschaft	Durch die Anlage eines Grünstreifens im Norden und Osten der Bebauungsgrenzen treten Verbesserungen für die Schutzgüter Klima, Luft und Landschaft ein.
Wasser	Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen sind keine Anschnitte (Flurabstände zwischen 2 und 4 m bzw. tiefer unter OK Gelände) und keine Verunreinigung des Grundwassers zu erwarten. Das anfallende Regenwasser soll in einer Zisterne aufgefangen werden. Ein Regenwasserkanal ist ebenfalls auf der Fläche vorhanden. Das Abwasser fließt über einen Kanal zur zentralen Kläranlage.
Boden	Der Boden der gesamten Fläche besteht aus wasserdurchlässiger Schotterdecke oder an wenigen Stellen aus Beton. Es wird kein gewachsener Boden bei der Maßnahme zusätzlich versiegelt, oder teilversiegelt.
Landschaft	Abgrenzung zur Landschaft (Aue des Klosterwassers) durch die Anlage eines Grünstreifens mit Hecke
Artenschutz	Erhaltung des Weißstorchnestes und Ruhigstellung der Umgebung
Kultur- und Sachgüter	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten

7.10 Übersicht über die ermittelten Konflikte (erhebliche Beeinträchtigungen)

Für alle Schutzgüter konnten **keine** erheblichen unausgleichbaren Beeinträchtigungen ermittelt werden.

8 Literatur

BARTH, M. (1998): Das Klima der Westlausitz. Veröffentlichung des Museums der Westlausitz, Sonderheft, Kamenz.

BAUGESETZBUCH in der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022

DIGITALE BODENKARTE 1: 50 000: www.boden.sachsen.de/digitale-bodenkarten-1-50-000-19474.html aufgerufen am 22.01.2020

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist“

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (Bundes-Immissionsschutzgesetz

- BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist"

MANNSFELD, K & SYRBE, R-U. (Hrsg.), (2008): Naturräume in Sachsen. (Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 257). Deutsche Akademie für Landeskunde Leipzig.

MELZER, S.; (2017) Umweltbericht zum Bebauungsplan Gersdorf „Zum Viebig“

PALME, I.; (2023) Begründung Bebauungsplan Nebelschütz östlich Parkstraße

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2001): Potentielle natürliche Vegetation des Freistaates Sachsen 1: 50 000 – Blatt L 4750 Kamenz

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (1999): Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen 1: 50 000 Blatt Kamenz.

SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist.

SCHMIDT, P.A; HEMPEL, W.; DENNER, M; DÖRING, N.; GNÜCHTEL, A.; WALTER, B.& WENDEL, D. (2002): Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1: 200 000-Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2002.

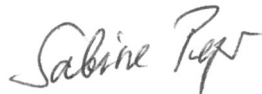
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG (1997): Klimatologische Grundlagen für die Landes- und Regionalplanung. Materialien zur Landesentwicklung 1 Dresden

WASSERHAUSHALTSGESETZ (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021 Stand: 14.12.2021 aufgrund Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699)

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/30735.htm>

https://rathaus.rostock.de/media/4984/Standardbewertungsmethodik_Umweltbericht.pdf

Königsbrück 08.03. 2025



Sabine Peper

Dipl.- Forst- Ing.